

der Ortsgemeinde Siesbach über die Erhebung
von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbaubei-
trägen)

vom 1. 2. Dez. 1976

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom
14. Dez. 1973 (GVBl. S. 419 - BS 2020-1-) und der §§ 1 bis 4
und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 8. Nov.
1954 (GVBl. S. 139 - BS 610-10-) -alle in ihrer jeweils geltenden
Fassung- hat der Ortsgemeinderat von Siesbach in der Sitzung am
13. Okt. 1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für den
Ausbau der in § 127 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Er-
schließungsanlagen erhebt die Ortsgemeinde von den Grundstückseigen-
tümern und Erbbauberechtigten, denen diese Einrichtungen besondere
Vorteile bringen, Ausbaubeiträge nach den folgenden Vorschriften.

(2) Zum Ausbau im Sinne dieser Satzung gehören alle Maßnahmen, die
der Erneuerung, der Erweiterung und der Verbesserung von Erschließungs-
anlagen dienen (Ausbaumaßnahmen). Es sind zu verstehen unter

1. "Erneuerung" die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder
teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in
einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. "Erweiterung" jede flächenmäßige Vergrößerung einer bereits fertig-
gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. "Verbesserung" alle Maßnahmen zur Hebung der Beschaffenheit und
Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Zum Ausbau gehört nicht die Unterhaltung einer Erschließungsan-
lage. Zur Unterhaltung zählen diejenigen Maßnahmen, die nur der Er-
haltung des ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustandes dienen.

(4) Sobald die Ortsgemeinde beschlossen hat, eine Ausbaumaßnahme im
Sinne dieser Satzung durchzuführen, macht sie dies öffentlich bekannt
und weist darauf hin, daß die Eigentümer und Erbbauberechtigten, deren
Grundstücke durch die Ausbaumaßnahme erschlossen werden und somit einen
besonderen Vorteil erlangen, mit der Zahlung von Beiträgen zu rechnen
haben. Zugleich gibt sie bekannt, wann und wo in diese Satzung Ein-
blick genommen werden kann. Die Bestimmungen dieses Absatzes haben
keine rechtsbegründende Wirkung.

§ 2

Art und Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand

1. Für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, einschl. der Standspuren, Radwege und Gehwege) von

a) Wochenendhausgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,2	7,0 m
b) Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,4	10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
c) Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten	
aa) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
bb) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,7 bis 1,0	18,0 m
cc) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	20,0 m
dd) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6	23,0 m
d) Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
aa) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0	20,0 m
bb) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	23,0 m
cc) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 bis 2,0	25,0 m
dd) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0	27,0 m
e) Industriegebieten	
aa) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
bb) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0	25,0 m
cc) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
2. Für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BBauG)	27,0 m
3. Für Parkflächen,	
a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und 2	

sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 5 m,

- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 2 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Summe der nach § 7 Abs. 2 sich ergebenden Geschößflächen.

4. Für Grünanlagen,

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und 2 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 4,0 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 2 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Summe der nach § 7 Abs. 2 sich ergebenden Geschößflächen.

(2) Zu dem Aufwand für den Ausbau nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 gehören insbesondere die Ausgaben für:

1. den Erwerb der Flächen,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung des Straßenkörpers einschl. des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
4. die Herstellung von Rinnen sowie die Randsteinbefestigung,
5. die Radwege,
6. die Bürgersteige,
7. die Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Entwässerungseinrichtungen,
9. den Anschluß an andere Anlagen,
10. die Übernahme von Anlagen durch die Ortsgemeinde und
11. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Aufwand für den Ausbau umfaßt auch den Wert der von der Ortsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Für Plätze, Wege, Parkflächen und Grünanlagen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

(5) Der Aufwand für den Ausbau umfaßt auch die Kosten, die für Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecke dieser Straße hinausgehen.

(6) Aufwendungen für Straßenanlagen zum Umkehren von Kraftfahrzeugen (Wendehämmer) sind insoweit beitragsfähig, als deren Gesamtbreite das Doppelte der in Absatz 1 genannten Fahrbahnen nicht überschreitet.

§ 3

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Ausbaumaßnahme ermittelt. Die Ortsgemeinde kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Ausbaumaßnahme ermitteln oder diesen für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4

Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen Eigentümer und Erbbauberechtigte derjenigen Grundstücke, die von der Erschließungsanlage einen besonderen Vorteil haben. Ein besonderer Vorteil setzt voraus, daß

1. ein Grundstück durch die Erschließungsanlage erschlossen ist und
2. a) entweder für das Grundstück eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist,
b) oder das Grundstück - soweit bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland ist und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Ortsgemeinde zur Bebauung ansteht oder gewerblich genutzt werden darf.

§ 5

Anteiler der Ortsgemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Ortsgemeinde bestimmt bei jeder einzelnen Ausbaumaßnahme (§ 2 Abs. 2), welcher Vomhundertsatz des beitragsfähigen Aufwandes (§ 3) als Beitrag erhoben wird. Dabei hat sie die Vorteile, die der Allgemeinheit aus der Ausbaumaßnahme erwachsen, zu berücksichtigen; den Aufwand hierfür trägt sie selbst (Gemeindeanteil). Der beitragsfähige Aufwand wird nur zu dem Vomhundertsatz als Beitrag erhoben, zu dem die Ausbaumaßnahme geeignet ist, den in § 4 bezeichneten Grundstücken besondere Vorteile zu gewähren.
- (2) Erhält die Ortsgemeinde für eine Ausbaumaßnahme Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die den Gemeindeanteil nach Absatz 1 überschreiten, so erhöht sich dieser um den Betrag der Überschreitung.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach § 2 ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 5) auf die durch die Ausbaumaßnahme (§ 1 Abs. 2) er-

schlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt § 7 Abs. 1. Bei Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach Satz 1 ermittelte Grundstücksfläche mit 140 v. H. angesetzt; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

(3) Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad - alte Teilung - (Eckgrundstücke) sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden. Der Berechnung des Ausbaubeitrages werden die sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Berechnungsdaten jeweils mit 1/2 zugrunde gelegt, wenn beide Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Ortsgemeinde stehen und

1. nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgebaut werden oder
2. für eine der Ausbaumaßnahmen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung
 - a) Ausbaubeiträge entrichtet worden sind oder
 - b) eine Ausbaubeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.

Für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 3 entsprechend, wenn der größte Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 40 m beträgt. Beträgt der größte Abstand zwischen zwei Erschließungsanlagen 40 = 80 m, so gilt folgendes: Die Tiefenbegrenzung von 40 m wird von beiden Erschließungsanlagen aus gemessen. Soweit die innerhalb dieser Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksflächen sich überschneiden, gilt Absatz 3.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten nicht in Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

§ 7

Grundstücksflächen und Geschoßflächen

(1) Bei der Ermittlung der Grundstücksflächen bleiben die Grundstücke und Grundstücksteile außer Ansatz, die außerhalb des Baulandes liegen. Als Bauland gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht:

1. bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,

2. bei Grundstücken, die ohne an die Erschließungsanlage zu grenzen, mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m.

Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit hinzuzurechnen.

(2) Die Geschoßfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl. Für die Geschoßflächenzahl ist der Bebauungsplan maßgebend. Das gilt auch im Falle der Planreife im Sinne des § 33 des Bundesbaugesetzes. Im Falle des § 34 des Bundesbaugesetzes ist die Geschoßflächenzahl in entsprechender Anwendung der Baunutzungsverordnung zu ermitteln. In Industriegebieten ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Vervielfachung der Grundflächenzahl mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht für das einzelne Grundstück eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Bei Grundstücken, für die anstelle der Bebauung eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, wird als Geschoßfläche die halbe Grundstücksfläche angesetzt.

§ 8

Kostenspaltung

Der Ausbaubeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Bürgersteige,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert und unabhängig von der vorstehenden Reihenfolge erhoben werden, sobald die jeweilige Maßnahme, deren Aufwand gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Ablauf des Tages, an welchem die Ausbaumaßnahme endgültig abgeschlossen ist, bei Kostenspaltung

(§ 8) mit Ablauf des Tages, an dem die Teilmaßnahme abgeschlossen ist. Die Gemeindeverwaltung vermerkt dies in den Akten.

§ 10

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides (§ 11) Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Ausbaubeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 11

Beitragsbescheid

(1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragsschuldner entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragsbescheid enthält

1. den Namen des Beitragsschuldners,
2. die Bezeichnung des Grundstückes,
3. den zu zahlenden Betrag unter Mitteilung des beitragsfähigen Aufwandes (§ 2), des Gemeindeanteils (§ 5) und der Berechnungsgrundlagen (§§ 6 und 7),
4. die Festsetzung des Zahlungstermines,
5. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
6. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Der Beitragsbescheid soll ferner den Beitragsschuldner darauf hinweisen, daß er bei der Verbandsgemeindeverwaltung Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung beantragen kann. Der Antrag soll die Gründe anführen, aus denen die Zahlung des Beitrages zum festgesetzten Zahlungstermin für den Beitragsschuldner eine unbillige Härte wäre.

§ 12

Vorausleistungen

(1) Nach Beginn einer Ausbaumaßnahme können für die in § 4 bezeichneten Grundstücke Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden. Vorausleistungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen erhoben werden.

(2) Für den Bescheid über die Vorausleistungen gelten die §§ 10, 11 und 13 sinngemäß.

§ 13

Fälligkeit und Verrentung

(1) Der Ausbaubeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

(2) Wird Verrentung bewilligt, so ist der Ausbaubeitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen widerkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes gleich.

§ 14

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung von Ausbaubeiträgen gelten das Kommunalabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes. Ergänzend zum Kommunalabgabengesetz gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Ermittlung und die Festsetzung der Steuern sinngemäß.

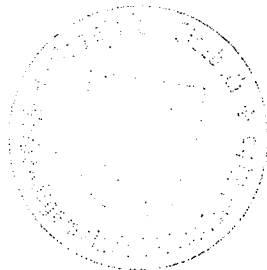
§ 15

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Ausbaubeiträgen vom 20. Mai 1966 außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht auf Grund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

6581 Siesbach _____, den 2. Dez. 1976

Ortsgemeinde Siesbach



J. Widler
Ortsbürgermeister

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Siesbach
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von
Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträgen)

vom 27. AUG. 1982

Der Ortsgemeinderat von Siesbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) in der zuletzt geltenden Fassung sowie des § 1 Abs. 1 und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 2. 9. 1977 (GVBl. S. 306 (BS 610-10) in der Sitzung am 27. JULI 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Siesbach über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträgen) vom 2. 12. 1976 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 7 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Abrechnungsgebiet, Grundstücksflächen und Geschoßflächen

(1) Die von einer ausgebauten Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer ausgebauten Erschließungsanlage gebildet oder werden mehrere Anlagen in der Abrechnung zusammengefaßt, so bilden die von dem Abschnitt oder den zusammengefaßten Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

(2) Bei der Ermittlung der Grundstücksflächen bleiben die Grundstücke und Grundstücksteile außer Ansatz, die außerhalb des Baulandes liegen. Als Bauland gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht:

1. bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
2. bei Grundstücken, die ohne an die Erschließungsanlage zu grenzen, mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m.

Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit dem nach Nummer 1 oder 2 ermittelten Bauland hinzuzurechnen.

(3) Die Geschoßfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl. Für die Geschoßflächenzahl sind die Regelungen

des Bebauungsplanes maßgebend. Das gilt auch im Falle der Planreife im Sinne des § 33 BBauG. Im Falle des § 34 BBauG ist die zulässige Geschoßfläche unter Berücksichtigung der in näherer Umgebung vorhandenen Geschoßflächen zu ermitteln. In Industriegebieten ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht für das einzelne Grundstück eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Bei Grundstücken, für die an Stelle der Bebauung eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, wird als Geschoßfläche die halbe Grundstücksfläche angesetzt."

2. Der bisherige Wortlaut des § 14 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz sinngemäß."

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. Jan. 1977 in Kraft.

6581 S i e s b a c h , den 27. AUG. 1982

Ortsgemeinde Siesbach

F. W. ...

Ortsbürgermeister



Vermerk der Aufsichtsbehörde:

Genehmigt gem. § 2 (2) KAG!

6588 Birkenfeld, den 12.08.1982
Kreisverwaltung Birkenfeld
In Vertretung



[Signature]
Ltd. Kreisrechtsdirektor

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Siesbach
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von
Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträge)

vom 31. MAI 1983

Der Ortsgemeinderat von Siesbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 149, BS 2020-1) in der zuletzt geltenden Fassung sowie des § 1 Abs. 1 und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 2. 9. 1977 (GVBl. S. 306, BS 610-10) in der Sitzung am 6. APR. 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Siesbach über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträge) vom 2. 12. 1976 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27. 8. 1982 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut des § 9 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

§ 9 - Entstehung der Beitragspflicht

"Die Beitragspflicht entsteht mit Ablauf des Tages, an welchem die Ausbaumaßnahme einschl. dem Grunderwerb von in Anspruch genommenen Teilflächen der Anlieger endgültig abgeschlossen ist, bei Kostenspaltung mit deren Feststellung nach § 8 Satz 2."

§ 2

Diese Satzung tritt ab 1. Januar 1977 in Kraft.

6581 Siesbach, den 31. MAI 1983

Ortsgemeinde Siesbach

F. Krich

Ortsbürgermeister



Vermerk der Aufsichtsbehörde:

Genehmigt gem. § 2 (2) KAG!

6588 Birkenfeld, den 26.05.1983

Kreisverwaltung Birkenfeld
In Vertretung



[Signature]
Ltd. Kreisrechtsdirektor